

Bericht und Antrag des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau zum Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2010 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG), Drs. 17/1540, nach der ersten Lesung zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für die Gleichstellung der Frau überwiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 24. November 2010 und am 12. Januar 2011 beraten.

Der Ausschuss befürwortet den Gesetzentwurf und die Aktualisierung des Landesgleichstellungsgesetzes.

Zentrale Regelung des Gesetzentwurfs ist das in § 14 a vorgesehene Klagerecht der Frauenbeauftragten. Die Klagebefugnis der Frauenbeauftragten beschränkt sich auf die Erhebung einer Feststellungsklage, die darauf gerichtet ist, in den Fällen des § 13 LGG ihre Beteiligungsrechte zu klären. Die Kosten der Rechtsverfolgung werden als Sachkosten der Frauenbeauftragten von den Dienststellen erstattet.

Eine Regelung des Klagerechts der Frauenbeauftragten wurde sodann in einigen Landesgesetzen geregelt.

Die Regelung dient der nötigen und ausreichenden Sicherung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Ehrenamtes der Frauenbeauftragten. Außerdem sichert das Klagerecht die einheitliche Auslegung des LGG, die der Senat ausschließlich bezogen auf die unmittelbare Staatsverwaltung herbeiführen kann. Von daher dient die Eröffnung des Rechtsweges auch der Rechtssicherheit. Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau befürwortet dies ausdrücklich, weil es die Position der Frauenbeauftragten stärkt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des LGG wird ebenfalls das bisherige Wahlrecht, wonach die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterin in getrennten Wahlgängen gewählt werden, geändert. In Zukunft wird die Kandidatin zur Stellvertreterin berufen, auf die die zweitmeisten Stimmen entfallen sind. Infolge dieser Regelung wird ermöglicht, außerhalb von Neuwahlen eine Nachbesetzung des Amtes der stellvertretenden Frauenbeauftragten durchführen zu können. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, der stellvertretenden Frauenbeauftragten Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung zu übertragen (§ 13 Absatz 10).

Insgesamt erfolgt mit der Änderung des LGG eine Aktualisierung. Bislang in der Praxis aufgetretene Unklarheiten der Auslegung werden präzisiert. Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau befürwortet den Gesetzentwurf, weil er zu einer Stärkung des Ehrenamtes der Frauenbeauftragten führt.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frau und Mann im öffentlichen Dienst des Landes Bremen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG), Drucksache 17/1540, in zweiter Lesung zu beschließen.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung der Frau zur Kenntnis.

Ursula Arnold-Cramer
(Vorsitzende)